



**VESTING & PARTNER**  
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



## Juni 2016

### **Keine schnelle Rente mehr: Sitzübertragung ans MVZ bindet Ärzte für drei Jahre!**

Nur ein paar Monate als angestellter Arzt in einem MVZ arbeiten und dann schnell in den Ruhestand: Dieser bisher üblichen Praxis hat das Bundessozialgericht den Garaus gemacht. Niedergelassene Vertragsärzte, die am Ende des Berufslebens ihren Arztsitz auf ein Medizinisches Versorgungszentrum übertragen, müssen dort nach Ansicht der Richter noch wenigstens drei Jahre als Angestellte arbeiten. Erst dann kann das MVZ den Sitz nachbesetzen. Die Möglichkeit, einen Vertragsarztsitz in ein MVZ einzubringen, sei geschaffen worden, um ein angestelltes Arbeiten zu ermöglichen, aber nicht, um den Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern, so die Richter. Weiterhin entschied das BSG, dass die Stelle nur in dem Umfang nachbesetzt werden kann, in dem der Arzt von Beginn an im MVZ arbeitet. Ist er also anfangs nur auf einer Dreiviertel-Stelle aktiv, kann auch nur eine Dreiviertelstelle nachbesetzt werden. Zudem, so das BSG, müssen sich MVZ bei einer Viertelstelle innerhalb eines Jahres „ernsthaft“ um deren Nachbesetzung bemühen, sonst geht das Nachbesetzungsrecht verloren.

### **Freiberufler und Selbstständige müssen Steuererklärung elektronisch abgeben**

Von der Pflicht, die Steuerklärung elektronisch ans Finanzamt zu schicken, lässt das Finanzgericht Münster keine Ausnahme zu. Auch Argumente, dass das Internet ein höchst unsicherer Ort ist und Daten von Hackern leicht ausgespäht und geändert werden können, zählen für die Richter nicht. Sie lehnten das Verlangen eines Ingenieurs ab, ihm die Abgabe der Steuerunterlagen in Papierform oder auf CD zu gestatten. Die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informations-

technik (BSI) zertifiziert worden und gewährleistete ein hinreichendes Maß an Datensicherheit, so das Gericht.

### **Ehegatten können sich Kosten fürs Arbeitszimmer nur teilen**

Eheleute, die zuhause gemeinsam ein Arbeitszimmer nutzen, können dieses nur jeweils hälftig bei der Steuer ansetzen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Selbstständige können die Hälfte der Gesamtkosten für das Zimmer als Betriebsausgaben geltend machen. Ist einer der Eheleute Arbeitnehmer, ist nur der hälftige Höchstbetrag von 625 Euro zu berücksichtigen, da der Abzugsbetrag „objektbezogen“ zu betrachten sei. Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

### **Leistungen von Rehakliniken können Umsatzsteuer unterfallen**

Betten und Verpflegung für Angehörige von Patienten sowie Kantinensessen für Mitarbeiter: Erzielt eine Rehaklinik damit Umsätze, wird Mehrwertsteuer fällig – auch wenn die Klinik von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wird. Der Bundesfinanzhof sieht für eine Mehrwertsteuerbefreiung keine rechtliche Grundlage. Die genannten Dienstleistungen seien für die medizinische Rehabilitation der Patienten und deren Qualität nicht notwendig oder unerlässlich. Auch Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Trägers, die nur dazu dienen, den Komfort und das Wohlbefinden der Krankenhauspatienten zu verbessern, sind nicht steuerfrei, so der BFH.

### **Ankündigung der Elternzeit geht nicht per Fax oder Mail**

Teilt eine Mitarbeiterin nach der Geburt eines Kindes mit, wie lange sie in Elternzeit gehen will, sollte sie dies ganz altmodisch auf Papier tun. Denn die Elternzeiterklärung ist nur dann gültig, wenn sie eine eigenhändige Unterschrift oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen trägt. Fax oder Mail genügen dagegen nicht, so das Bundesarbeitsgericht. Die Folgen der Nichtigkeit sind gravierend: Wird das gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernis nicht eingehalten, besteht für die Mitarbeiterin kein Sonderkündigungsschutz. Ihr kann also während der vermeintlichen Elternzeit gekündigt werden.

### **Umkleidezeiten müssen bezahlt werden bei starker Verschmutzung**

Das An- und Ausziehen von Berufskleidung im Betrieb zählt zur Arbeitszeit und ist entsprechend zu bezahlen, wenn es den Mitarbeitern nicht abver-

langt werden kann, in den Berufsklamotten den Arbeitsweg zurückzulegen. Das ist nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts der Fall, wenn die Arbeitskleidung sehr auffällig ist, sie regelmäßig während des Dienstes stark verschmutzt wird und es deswegen aus hygienischen Gründen weder den Angestellten noch den Mitreisenden etwa in Bussen und Bahnen zuzumuten ist, sich in der Arbeitskleidung auf den Weg nach Hause zu begeben. Die Berufskleidung könne damit faktisch nur im Betrieb an- und ausgezogen werden. In diesen Fällen müssten Arbeitgeber die Umkleizeit bezahlen, auch wenn die Nutzung der betrieblichen Umkleidestelle nicht vorgeschrieben ist, so die Richter.

### **Monatliche Sonderzahlungen zählen beim Mindestlohn mit**

8,50 Euro brutto je Stunde beträgt der gesetzliche Mindestlohn. Seit seiner Einführung umstritten war, ob Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Ermittlung des Durchschnittslohns angerechnet werden müssen. Die Antwort des Bundesarbeitsgerichts lautet jetzt: Ja. Eine Anrechnung ist dann möglich, wenn die Sonderzahlungen „vorbehaltlos und unwiderruflich“ jeden Monat zu einem Zwölftel an die Mitarbeiter ausgezahlt werden. Dann handele es sich um Entgelt für geleistete Arbeit, so die Richter. Damit kommt es darauf an, welchen Zweck die Sonderzahlungen verfolgen: Sind sie darauf gerichtet, die Arbeitsleistung zusätzlich zu vergüten, können sie auf den Mindestlohn angerechnet werden. Wer als Arbeitgeber sicher gehen will, sollte sich unbedingt beraten lassen.

### **Strahlentherapie gehört nicht zum Fachgebiet eines Radiologen**

Radiologen können strahlentherapeutische Leistungen wie die Weichstrahl-/Orthovolttherapie als fachfremde Leistungen nicht abrechnen. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Es lehnte die Klage eines Facharztes für diagnostische Radiologie in der KV Nordrhein auf Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für die EBM-Ziffern 25310 und 25340 ab. Begründung: Der Kläger habe Kenntnisse lediglich im Strahlenschutz sowie in der Indikation für Strahlentherapie erworben. Das frühere Teilgebiet der Radiologie „Strahlenheilkunde“ sei in der Weiterbildungsordnung aber als eigenes Fachgebiet ausgewiesen. Die insoweit erforderliche Weiterbildung habe der Kläger nicht absolviert.

### **Kein Einfluss auf OPs: Freie Schwester wird als Arbeitnehmerin eingestuft**

Der Teufel steckt im Detail: Das gilt besonders bei Verträgen von Krankenhäusern mit Honorarärzten und Pflegern, die als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Immer wieder stuft die Rentenversicherung solche Dienstverhältnisse als abhängige Beschäftigung und damit als sozialversicherungspflichtig ein. Im Falle einer selbstständigen OP-Schwester bekam die Rentenversicherung vom Sozialgericht Mainz jetzt Recht. Obwohl eine freie

Mitarbeit intendiert sei, sprächen die tatsächlichen Verhältnisse gegen eine Selbstständigkeit, so die Richter. Zum Beispiel habe die OP-Schwester keinen Einfluss darauf, wann konkret Operationen durchgeführt werden. Diesbezüglich habe sie sich in den Klinikbetrieb eingliedern müssen. Weiter habe sie im Krankheitsfall lediglich dem Klinikum absagen, sich aber nicht weiter um einen Ersatz kümmern müssen, wie dies auch bei normalen Arbeitnehmern der Fall sei. Außerdem sei im OP einheitliche Kleidung Pflicht gewesen, so dass die Schwester nicht als „Freie“ erkennbar gewesen sei.

### **Treppenlift: Halten ihn Ärzte für gerechtfertigt, kann er steuerlich geltend gemacht werden**

Der Einbau eines Treppenliftes kann steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden – und zwar nicht nur dann, wenn er medizinisch notwendig ist, sondern nach Einschätzung von Ärzten zur Linderung einer Krankheit nur angezeigt, mithin medizinisch indiziert ist. Damit gab das Finanzgericht Münster endlich einem Ehepaar Recht, das für knapp 18.000 Euro wegen eingeschränkter Gehfähigkeit einen Treppenlift in sein Haus eingebaut hatte. Zweimal hatte das Gericht die Klage abgelehnt, weil es der Ansicht war, dass vor dem Einbau ein amtsärztliches Gutachten oder eine MDK-Bescheinigung notwendig gewesen wäre. Nun allerdings betonte das FG, dass die steuerliche Beurteilung der außergewöhnlichen Belastung der medizinischen Wertung folgen müsse. Und dafür sei kein formalisiertes Verfahren notwendig.

### **Mit Glaukom-Patienten muss auch über Operation gesprochen werden**

Wird bei einem Patienten die Diagnose Glaukom gestellt, muss der Augenarzt mit ihm eine Operation als Behandlungsmöglichkeit erörtern. Tut er dies nicht, kann dies nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm als grober Behandlungsfehler gewertet werden. Im konkreten Fall bemängelte das Gericht, dass ein Augenarzt über acht Jahre nur Augentropfen gegeben hatte, ohne dem Patienten aber eine Op anzuraten. Dabei habe die medikamentöse Therapie, die trotz Intensivierung und wiederholter Umstellung erfolglos geblieben war, nach vier Jahren schon nicht mehr ausgereicht.

**Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter**

[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)